

Bayerisches Landesamt für Schule
Referat 2.2
Stuttgarter Straße 1
91710 Gunzenhausen

Hinweis

TERMIN: 01.06.

Antrag auf Gewährung eines Staatszuschusses zur Lernmittelfreiheit nach Art. 46 BaySchFG

für das Schuljahr

Änderungen von Grunddaten seit dem letzten Antrag bitte farbig kenntlich machen.

Schulträger (Name, Straße Postleitzahl, Ort)

Ansprechpartner/in

Telefon

E-Mail-Adresse

Schule (vollständiger genehmigter Schulname)

genehmigte Schulnummer

Schulart ¹

Die Schule befindet sich im Regierungsbezirk

Kontoinhaber (korrekter, beim Kreditinstitut hinterlegter Name)

IBAN

D E

¹ **Nur für Fachakademien für Sozialpädagogik:** Für die Schüler der ausgewählten Schulart wird vollumfänglich Lernmittelfreiheit für Schulbücher gewährt. Der Antrag gilt explizit für diese ausgewählte(n) Ausbildungsrichtung(en).

Grundlage der Berechnung der pauschalierten Zuweisungen sind die Schülerzahlen nach den Amtlichen Schuldaten zum Stichtag des vorherigen Schuljahres. Die Schülerzahlen werden dem Bayerischen Landesamt für Schule vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus mitgeteilt. Bei Neugründungen sind bis zum Vorliegen statistischer Zahlen die tatsächlichen Verhältnisse zum Stichtag der Amtlichen Schuldaten maßgebend. Hierzu werden wir zu gegebener Zeit auf Sie zukommen.

Zuschussfähige Anträge, die erst nach dem 01.06. des vorherigen Schuljahres vollständig beim Bayerischen Landesamt für Schule eingehen, können bei der ersten Auszahlungsrate (zwei Drittel) zu Beginn des Schuljahres nicht berücksichtigt werden. Der volle Zuschuss wird in diesem Fall mit der Schlusszahlung im Laufe des zweiten Schulhalbjahres ausgezahlt.

Erklärung:

Hiermit bestätigen wir,

- dass an der vorgenannten Schule nach den Regelungen des Art. 46 i.V.m. Art. 21 BaySchFG, der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (Zulassungsverordnung - ZLV) und der [Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus](#) -2230.1.1.1.1.4-K vom September 2009, Az. II.1-5 S 1320-5.52 750 - **in vollem Umfang Lernmittelfreiheit** gewährt wird (keine Beschränkungen auf einzelne Jahrgangsstufen, Schülergruppen oder auf bestimmte Schulbücher). Uns ist bewusst, dass die Lernmittelfreiheit die an öffentlichen Schulen **zugelassenen Schulbücher** (siehe: <https://www.km.bayern.de/unterrichten/unterrichtsalltag/lernmittel#zugelassene-lernmittel>) sowie **nicht zulassungspflichtigen** Schulbücher für den **fachlichen** Unterricht an **beruflichen** Schulen umfasst.
- dass die bezuschussten Lernmittel nicht gegen Entgelt an Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte abgegeben werden.
- dass der beantragte Zuschuss gemäß Art. 46 i.V.m. Art. 22 Abs. 2 Satz 1 BaySchFG ausschließlich für Schulbücher (die von der Lernmittelfreiheit umfasst sind, siehe oben) und schulbuchersetzende digitale Medien verwendet wird, die für die Hand der Schüler/innen bestimmt sind.
- dass, sofern es sich bei der vorgenannten Schule um eine Förderschule handelt, der Zuschuss gemäß Art. 46 i.V.m. Art. 22 Abs. 2 Satz 2 BaySchFG alternativ ausschließlich für die aufgrund des besonderen Förderbedarfs erforderliche Versorgung mit schulbuchersetzenden Materialien verwendet wird, und dass, sofern es sich um eine Förderschule mit den Förderschwerpunkten Hören oder körperliche und motorische Entwicklung oder Lernen handelt, dafür nicht mehr als ein Anteil von bis zu 50 v.H. des Zuschussbetrages verwendet wird.
- dass eine nachträgliche Verrechnung mit bereits erfolgten Ausgaben aus früheren Schuljahren nicht vorgenommen wird. Uns ist bewusst, dass die staatlichen Zuweisungen lediglich in folgende Haushaltsjahre übertragen werden können (§ 13b Abs. 3 AVBaySchFG).
- dass der Schulträger auf gemeinnütziger Grundlage wirkt (vergleiche Art. 29 BaySchFG) und über eine gültige Bestätigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit verfügt.

,

Ort, Datum

Unterschrift der/des Vertretungsbefugten des **Schulträgers**